

Allgemeine Geschäftsbedingungen für IPTV

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Bereitstellung von Internet-TV-Produkten (IPTV-Produkte), sowie den in der Leistungsbeschreibung IPTV genannten optionalen Leistungen.

2. Vertragsschluss

2.1 Alle Angebote von GELSEN-NET sowie die hierzu gehörenden Unterlagen sind unverbindlich und freibleibend. Der Auftrag kann online oder schriftlich erteilt werden. Der Vertrag kommt zustande mit der Zusendung der Auftragsbestätigung durch GELSEN-NET, spätestens jedoch mit der Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Leistung.

2.2 Der Inhalt des Vertrages richtet sich nach dem Inhalt des Auftrages, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den im Auftrag Bezug nehmenden Dokumenten, wie etwaigen besonderen Geschäftsbedingungen, etwaigen produktspezifischen Leistungsbeschreibungen, Preislisten und der Vertragszusammenfassung, soweit im Auftragsformular nichts Anderes vereinbart ist. GELSEN-NET kann die Annahme des Auftrags ohne Angabe von Gründen verweigern. Im Falle von Widersprüchen in den einzelnen Unterlagen gelten die Unterlagen in der vorgenannten Reihenfolge.

2.3 Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

2.4 GELSEN-NET kann den Vertragsschluss von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und/oder des Personalausweises abhängig machen.

3. Leistungen der GELSEN-NET

3.1 GELSEN-NET überlässt dem Kunden im Rahmen ihrer technischen, rechtlichen und betrieblichen Möglichkeiten in ihrem Versorgungsgebiet die beauftragten Leistungen und den Anschluss zur Nutzung nach Maßgabe dieser Bedingungen. GELSEN-NET ist bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung in der Wahl der technischen Mittel frei. Dies gilt insbesondere für die eingesetzte Technologie und Infrastruktur.

3.2 Voraussetzung für die Nutzung von IPTV-Produkten ist ein von GELSEN-NET bereitgestellter IPTV-fähiger Internet-Anschluss. Die Bereitstellung des IPTV-fähigen Internet-Anschlusses ist nicht Gegenstand dieser AGB und muss separat vom Kunden beauftragt werden. Die GELSEN-NET IPTV-Produkte können nicht in Kombination mit einem Internetanschluss eines Drittanbieters genutzt werden.

3.3 GELSEN-NET gewährt dem Kunden Zugang zu Inhalten von ausgewählten Drittanbietern, wie z. B. Mediatheken, VoD-Diensten (bspw. Online-Videotheken, Hörfunkprogramme, weitere verschiedene Mehrwertdienste) ausschließlich über die optional buchbare Set Top Box und von GELSEN-NET zugelassene Endgeräte. Die Inhalte werden von einem Drittanbieter an den Kunden bereitgestellt. GELSEN-NET hat auf den Inhalt der Drittanbieterleistungen keinen Einfluss. Die Verfügbarkeit der Drittangebote unterliegt einer laufenden Entwicklung, auf die GELSEN-NET selbst keinen Einfluss hat. GELSEN-NET schuldet nur den Zugang zu verfügbaren Angeboten über die optionale Set Top Box und die von GELSEN-NET zugelassene Endgeräte oder ggfs. über die TV Follow-App.

3.4 Soweit der Kunde die Nutzung von Programmen wünscht, die ausschließlich über eine verschlüsselte Signalverbreitung zu empfangen sind und für die eine gesonderte Vereinbarung mit einem Programmanbieter erforderlich ist, kann der Kunde bei entsprechendem Bedarf diese gesonderte Vereinbarung mit dem jeweiligen Anbieter schließen. Aufgrund dieser zusätzlichen Vereinbarung entstehen dem Kunden in der Regel zusätzliche Kosten, die der jeweilige Anbieter gesondert in Rechnung stellt.

3.5 Eine Übermittlung der Signale erfolgt nur insoweit, als dies GELSEN-NET im Rahmen der Bindung an Gesetze, (internationale) Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z. B. von Landesmedienanstalten und Programmveranstaltern) zulässig ist. GELSEN-NET weist darauf hin, dass es zu Programm- und Programmpaketänderungen durch den Signalleistenden kommen kann, auf die GELSEN-NET keinen Einfluss hat. GELSEN-NET behält sich daher vor, die einzelnen Kanäle, deren Belegung und Nutzung zu ändern.

3.6 Die Auswahl, die Anzahl der Sender und die Auflösung (SD/HD/UHD) werden von GELSEN-NET festgelegt und können sich ändern. GELSEN-NET hat keinen Einfluss auf die Programminhalte und Sendezeiten.

3.7 Sofern GELSEN-NET eigene weitere TV-Extras (z. B. TV-Pakete, zusätzliche Set Top Boxen, Pay-TV oder Video-on-Demand-Dienste) anbietet, erfolgt die Nutzung durch den Kunden nur gegen ein gesondertes Entgelt gemäß den jeweils gültigen Preislisten.

3.8 Soweit GELSEN-NET bestimmte Leistungen unentgeltlich erbringt, die nicht Vertragsbestandteil sind, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ansprüche des Kunden ergeben sich hieraus nicht.

3.9 GELSEN-NET weist darauf hin, dass die Erbringung der Dienste auch von der Inanspruchnahme von Übertragungswegen und Vermittlungseinrichtungen Dritter, die nicht Erfüllungshelfer der GELSEN-NET sind, abhängig sein kann. Hierdurch können sich Qualitätsabweichungen der von GELSEN-NET zu erbringenden Dienstleistungen ergeben, da insoweit die Leistungsstandards der anderen Anbieter maßgeblich sind. Ansprüche des Kunden wegen Schlechtleistung sind insoweit ausgeschlossen.

3.10 Die Leistungsverpflichtung von GELSEN-NET gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen Dritter, soweit GELSEN-NET mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden von GELSEN-NET beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten technische Leistungen Dritter. Entfällt die Leistungspflicht von GELSEN-NET aufgrund dieser Regelung, so kann der Kunde sofort und ohne Einhaltung einer Frist den Vertrag kündigen.

3.11 GELSEN-NET ist berechtigt, sich zur Erbringung der Leistungen Dritter zu bedienen. Soweit sich GELSEN-NET zur Leistungserfüllung Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.

3.12 Die Sender Warner TV Comedy, Warner TV Film, Warner TV Serie, Boomerang, Cartoon Network, CNN International HD lizenziert die GELSEN-NET von der Ocilion IPTV Technologies GmbH. Die Ocilion IPTV Technologies GmbH lizenziert diese Sender von der Turner Broadcasting System Deutschland GmbH.

4. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

4.1 Sobald dem Kunden erstmalig die Leistung von GELSEN-NET bereitgestellt wird, hat er diese innerhalb von zwei Wochen auf ihre Vertragsgemäßheit zu prüfen und offensichtliche und/oder festgestellte Mängel anzuzeigen. Später festgestellte Mängel der von GELSEN-NET geschuldeten Leistung hat er ebenfalls anzuzeigen. Bei einer Störungsmeldung hat der Kunde alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen.

4.2 Die von GELSEN-NET zur Verfügung gestellten Inhalte (insbesondere TV- und Videoinhalte sowie Radioinhalte) dürfen nur zur eigenen privaten Nutzung und nicht für gewerbliche Zwecke verwendet werden oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht werden (z. B. nicht in Gaststätten, Hotels oder Krankenhäusern).

4.3 Nach Maßgabe der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes ist der Kunde insbesondere nicht berechtigt, Programme, Filme oder sonstige Inhalte oder Aufzeichnungen davon zu verbreiten, per Funk, im Wege des so genannten Online-Streamings oder mit Hilfe einer anderen Technologie weiterzusenden, mit ihnen zu werben, öffentlich zugänglich zu machen oder an Stellen, die der Öffentlichkeit nur gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind, öffentlich wahrnehmbar zu machen. Ferner ist der Kunde nicht berechtigt, das Signal für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten umzuleiten oder weiterzuleiten. Der Kunde darf abgerufene Inhalte nicht unter Umgehung/Überwindung vorhandener Kopierschutz- oder Verschlüsselungsmechanismen wahrnehmbar machen oder sonst verwerten. Der Kunde wird hiermit darauf hingewiesen, dass ihm im Falle der Verletzung von Urheberrechten unter anderem Schadensersatzansprüche des Verletzten und eine strafrechtliche Verfolgung drohen.

4.4 Der Kunde ist ferner verpflichtet, die Regelungen des Jugendschutzes einzuhalten. Der Kunde darf Kindern und Jugendlichen nur solche Inhalte zugänglich machen, die nach den Prüfungen der FSK für die jeweilige Altersgruppe freigegeben sind.

Der Kunde, der sich über ein Altersverifikationssystem für Erwachsenenangebote angemeldet hat, hat sicherzustellen, dass die Inhalte Minderjährigen nicht zugänglich sind.

Der Kunde hat insbesondere sicherzustellen, dass die ggf. hierfür mitgeteilten PIN keinem Unbefugten bekannt gemacht und diese nicht umgangen oder durch unzulässige Maßnahmen aufgehoben wird.

4.5 Der Kunde wird ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der GELSEN-NET den Anschluss Dritten nicht zur ständigen Alleinnutzung überlassen. Er wird für alle Entgelte und Schäden aufkommen, die durch die von ihm zu vertretende unbefugte Nutzung entstehen. Bei Zuwiderhandlung ist GELSEN-NET berechtigt, den Vertrag außerordentlich und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

4.6 Für die Produkte TV BEST/BEST/BEST+ gilt: Der Kunde wird nach Vertragsbeendigung in zumutbarer Weise mitwirken, um eine Sperrung des Anschlusses durch GELSEN-NET zu ermöglichen (Terminvereinbarung/ Zugang zu Grundstück/ Wohnung). Ist eine rechtzeitige Sperrung des Anschlusses aufgrund fehlendem schuldhafte Mitwirken des Kunden nicht möglich, ist das vertraglich geschuldete Entgelt durch den Kunden solange zu entrichten, wie die Sperrung des Anschlusses aufgrund seiner mangelnden Mitwirkung nicht durchgeführt werden kann.

4.7 Der Kunde hat die Obliegenheit seine eigenen technischen Einrichtungen und Datenbestände gegen schadenstiftende Daten von außen durch angemessene Sicherheitsmaßnahmen zu schützen.

4.8 Der Kunde ist gegenüber GELSEN-NET und Dritten selbst verantwortlich für Eingabebefehle bzw. kostenpflichtige Produktbuchungen, soweit der Kunde selbst (z. B. durch Eingabe einer bestimmten Ziffernkombination) bestimmte Leistungsmerkmale/Produkte einrichten oder sperren kann.

4.9 Der Kunde hat persönliche Zugangsdaten (wie Kennwort/Passwort/PIN) geheim zu halten. Er hat diese unverzüglich zu ändern, falls die Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen davon Kenntnis erlangt haben. Dem Kunden ist es nicht gestattet, personenbezogene Daten (bspw. seinen Vor- oder Familiennamen oder den seiner Familienangehörigen bzw. Mitbewohner etc.) als Zugangsdaten zu verwenden.

4.10 Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, den Anbieter von allen Ersatzansprüchen Dritter sowie allen Aufwendungen, die auf einer schuldhaften, unzulässigen Verwendung der abgerufenen Inhalte durch den Kunden beruhen, freizustellen.

4.11 Der Kunde ist verpflichtet, für jeden nicht eingelösten Scheck oder jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte (SEPA-)Lastschrift GELSEN-NET die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das kostenauslösende Ereignis zu vertreten hat.

4.12 Der Kunde ist damit einverstanden, dass Betriebssystem- und Anwendungssoftware des Empfangsgeräts oder darauf gespeicherte Daten sowie die TV Follow-App kostenfrei durch Änderung oder Ergänzung aktualisiert werden, soweit dies für GELSEN-NET zur Vertragserfüllung notwendig ist. Der Kunde ist nicht berechtigt, Manipulationen an dem Empfangsgerät oder der App, z. B. durch Aufspielen von Software, vorzunehmen.

4.13 Der Kunde ist verpflichtet, im Auftrag wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Der Kunde hat GELSEN-NET über eine Änderung seines Namens, seiner Anschrift und seiner Bankverbindung unverzüglich zu informieren, sofern diese Daten für die Inanspruchnahme und Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag erforderlich sind.

4.14 GELSEN-NET akzeptiert grundsätzlich nur volljährige natürliche Personen als Kunden.

5. Termine und Fristen

5.1 Leistungstermine und -fristen für den Beginn der Leistungen sind nur verbindlich, wenn GELSEN-NET diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und der Kunde seinen

Mitwirkungspflichten nachgekommen ist. Ohne ausdrückliche Nennung sind auch verbindliche Termine keine sogenannten „Fix-Termine“, bei denen die Leistung nur zu dem bestimmten Zeitpunkt erfolgen kann.

5.2 Die voraussichtliche Dauer vom Vertragsschluss bis zur Bereitstellung des Dienstes ist abhängig vom jeweiligen Auftrag und den technischen Anforderungen und beträgt im Regelfall ungefähr 10 Werktage. Der Samstag gilt nicht als Werktag.

5.3 Können Dienste aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Hauseigentümers oder eines anderen Rechtsinhabers nicht innerhalb von sechs Monaten nach Unterzeichnung des Vertrages bereitgestellt werden, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5.4 Gerät GELSEN-NET mit der Bereitstellung der Leistung in Verzug, ist der Kunde nach textförmlicher Mahnung und nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens vierzehn Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5.5 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches von GELSEN-NET liegende und von der GELSEN-NET nicht zu vertretende Ereignisse – hierzu gehören höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Pandemien, Streik, Aussperrung, Maßnahmen von Regierungen und Behörden, entbinden GELSEN-NET für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Sie berechtigen GELSEN-NET, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.

6. Leistungsstörungen/Gewährleistung

6.1 GELSEN-NET wird Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten schnellstmöglich beseitigen. GELSEN-NET ist zu etwaigen Störungsbeseitigungen an nicht in ihrem Eigentum stehenden Einrichtungen, insbesondere der Hausverkabelung, inklusive Allgemeinstrom (230 V Spannungsversorgung) nicht verpflichtet.

6.2 Hält eine erhebliche, nicht von § 57 Abs. 4 TKG umfasste, Behinderung eines, mehrerer oder aller Dienste, die im Verantwortungsbereich von GELSEN-NET liegt, an, ist der Kunde berechtigt, die monatlichen Entgelte für den Zeitraum der Behinderung entsprechend zu mindern. Eine erhebliche, nicht von § 57 Abs.4 TKG umfasste, Behinderung liegt vor, wenn

- der Kunde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat - unter Berücksichtigung der gewährleisteten Verfügbarkeit - nicht mehr auf die GELSEN-NET-Infrastruktur zugreifen und dadurch die vereinbarten Dienste nicht mehr nutzen kann,
- die Nutzung der vereinbarten Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist bzw. die Nutzung einzelner der vereinbarten Dienste unmöglich wird, oder vergleichbaren Beschränkungen unterliegen.

6.3 GELSEN-NET gewährleistet über die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Verfügbarkeiten hinaus nicht den jederzeitigen ordnungsgemäßen Betrieb bzw. die ununterbrochene Nutzbarkeit der Leistungen und des Netzzugangs z. B. wegen nicht GELSEN-NET gehörenden Infrastrukturen. Insbesondere gewährleistet GELSEN-NET nicht die Nutzung von Diensten, soweit die technische Ausstattung des Kunden hierfür nicht ausreichend ist.

6.4 Ansonsten erbringt GELSEN-NET ihre Leistungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes.

6.5 Stellt sich heraus, dass die Störung nicht im Verantwortungsbereich von GELSEN-NET lag, so trägt der Kunde die Kosten für die Inanspruchnahme des Entstördienstes gemäß der jeweils gültigen Preisliste IPTV. Der Kunde wird GELSEN-NET die Aufwendungen ersetzen, die durch die Überprüfung seiner technischen Einrichtungen entstanden sind, sofern keine Störungen der Einrichtungen von GELSEN-NET vorliegen und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können. Das Recht des Kunden, den Nachweis zu erbringen, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden bei GELSEN-NET eingetreten ist, bleibt unberührt.

7. Entgelte, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

7.1 Die Entgelte für die einzelnen Leistungen ergeben sich aus den für das jeweilige Vertragsprodukt zugehörigen und jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder nach einer Preisänderung gültigen Preislisten. Die jeweils aktuell geltenden Preislisten können auf der Website unter www.gelsen-net.de, in den Geschäftsstellen von GELSEN-NET eingesehen oder bei GELSEN-NET angefordert werden.

7.2 GELSEN-NET stellt dem Kunden die im Vertrag nebst Anlage(n) vereinbarten Dienste und sonstigen Leistungen zu den im Vertrag und den Anlage(n) genannten Preisen und Konditionen inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung. Die jeweils zu zahlende feste monatliche Vergütung (z. B. Grundpreis für das jeweilige Produkt) ist, beginnend mit dem Tage der Freischaltung der vertraglich geschuldeten Leistung, für den Rest des Kalendermonats anteilig und danach kalendermonatlich im Voraus zu zahlen. Sonstige Preise, z. B. für die Bereitstellung des Dienstes, sind nach Leistungserbringung zu zahlen. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Freischaltung des jeweiligen Dienstes.

7.3 Das monatliche Entgelt wird am ersten Arbeitstag eines jeden Monats fällig. GELSEN-NET wird den Rechnungsbetrag frühestens am ersten Arbeitstag eines jeden Monats vom Konto des Kunden abbuchen.

7.4 Der Kunde erhält eine an seine E-Mail-Adresse gerichtete elektronische Nachricht, sobald die Online-Rechnung im Internet einsehbar ist. Mit Erhalt dieser E-Mail gilt die Online-Rechnung als zugegangen. Sofern der Kunde anstelle der Online-Rechnung eine Rechnung in Papierform wünscht, wird hierfür ein monatliches Entgelt gemäß der dem Produkt zugehörigen und jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder nach einer Preisänderung gültigen Preisliste fällig.

7.5 Der Kunde ist verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Sämtliche Zahlungen werden mit Zugang der Rechnung fällig. GELSEN-NET wird den Rechnungsbetrag frühestens fünf (5) Werktage nach Rechnungszugang vom Konto des Kunden abbuchen. Der Kunde hat für eine ausreichende Deckung des Abbuchungskontos Sorge zu tragen. Andere Zahlungsweisen können jederzeit vereinbart werden und sind kostenpflichtig.

7.6 Sofern der Kunde weitere Dienstleistungen von GELSEN-NET beauftragt hat, ist GELSEN-NET berechtigt, für den Kunden eine Gesamtrechnung/-Prenotation zu erstellen, wenn er für die Dienstleistungen dieselbe Rechnungsanschrift sowie die Einziehung der Rechnungsbeträge von demselben Konto angeben hat.

7.7 Für jede mangels Deckung oder aufgrund des Verschuldens des Kunden oder seiner Bank erfolgte Rücklastschrift ist GELSEN-NET berechtigt, Aufwendungsersatz gemäß der dem Produkt zugehörigen und jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder nach einer Preisänderung gültigen Preisliste zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ebenso vorbehalten wie der Nachweis eines geringeren Schadens durch den Kunden.

7.8 Etwaige Änderungen der Bankverbindung teilt der Kunde GELSEN-NET umgehend mit und erteilt sodann erneut ein SEPA-Lastschriftmandat.

7.9 Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden unverzinst gutgeschrieben.

7.10 Zur Aufrechnung gegen Forderungen von GELSEN-NET ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7.11 Die unaufgeforderte Rückgabe der optional buchbaren Kauf-/Miethardware vor Ablauf des Vertrages entbindet den Kunden nicht von der Zahlung des vereinbarten monatlichen Grundpreises.

8. Zahlungsverzug/Sperre

8.1 Ist der Kunde mit der Zahlung der Entgelte in Höhe von mindestens einem monatlich vereinbarten Entgelt oder mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen in entsprechender Höhe in Verzug, so kann GELSEN-NET bei Fortbestehen der Zahlungsverpflichtung die Produkte bis zur vollständigen Ausgleichung des Zahlungsrückstandes kostenpflichtig gemäß der jeweils geltenden Preisliste IPTV sperren und/oder die Inanspruchnahme weiterer Leistungen verweigern. Die Aufhebung der Sperre ist ebenfalls kostenpflichtig. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass GELSEN-NET kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

8.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist GELSEN-NET berechtigt, ein pauschales Mahnentgelt gemäß jeweils geltender Preisliste IPTV je Mahnschreiben zu erheben. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass GELSEN-NET kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Mahnpauschale entstanden ist.

8.3 Der Kunde bleibt auch im Falle einer Sperre verpflichtet, die GELSEN-NET geschuldete Vergütung zu bezahlen.

8.4 Gerät GELSEN-NET mit der geschuldeten Leistung in Verzug, ist der Kunde nur dann zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn GELSEN-NET eine vom Kunden gesetzte Nachfrist von mindestens zehn Werktagen nicht einhält.

9. Vertragslaufzeit, Kündigung, Umzug des Kunden

9.1 Es gilt die im Auftrag gewählte Mindestvertragslaufzeit. Mögliche Mindestvertragslaufzeiten sind: 24 Monate bzw. keine Mindestvertragslaufzeit

Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner mit einer einmonatigen Frist zum Ende der Mindestvertragslaufzeit in Textform kündbar. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und ist jederzeit mit einer Frist von einem (1) Monat kündbar. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang bei GELSEN-NET maßgeblich.

9.2 Das Recht zur außerordentlichen, d. h. fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt für GELSEN-NET insbesondere vor, wenn der Kunde

- für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Zahlung der Entgelte oder
- in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Zahlung der Entgelte in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Entgelten für mindestens zwei Monate entspricht, in Verzug gerät
- der Kunde zahlungsunfähig ist,
- der Kunde trotz Abmahnung in sonstiger Weise schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt, wobei eine Abmahnung bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich ist,
- wenn der Kunde auf Verlangen von GELSEN-NET nicht innerhalb eines Monats den Antrag des Eigentümers bzw. dem dinglich Berechtigten auf Abschluss des Grundstücknutzungsvertrages vorlegt oder der Eigentümer bzw. dinglich Berechtigter einen bereits abgeschlossenen Grundstücknutzungsvertrag kündigt, soweit im Auftragsformular keine anderweitige Regelung vereinbart ist,
- GELSEN-NET ihre Leistung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung einstellen muss,
- der Kunde die technischen Einrichtungen manipuliert und/oder betrügerische Handlungen vornimmt.

9.3 Zieht der Kunde während der Vertragslaufzeit in ein von GELSEN-NET mit einem Internetanschluss versorgbares Objekt, wird der jeweilige Vertrag ohne Änderung der Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte in dem neuen Objekt fortgeführt. Für den durch einen Umzug entstehenden Aufwand kann GELSEN-NET ein Entgelt gemäß der jeweils geltenden Preisliste IPTV verlangen.

10. Haftung

10.1 Die Haftung von GELSEN-NET für Vermögensschäden, die bei der Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstleistungen entstehen, ist nach § 70 TKG beschränkt. Im Übrigen gelten folgende Haftungsregelungen:

10.2 Für Personenschäden (Leben, Körper, Gesundheit), die Übernahme einer Garantie und Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz haftet GELSEN-NET unbeschränkt, ebenso für Schäden, die von GELSEN-NET, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

10.3 Für leichte Fahrlässigkeit haftet GELSEN-NET nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt worden ist, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren

Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

10.4 Im Übrigen ist die Haftung von GELSEN-NET ausgeschlossen.

11. Änderungen der Leistung, der Preise oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

11.1 GELSEN-NET darf die vereinbarten Preise zum Ausgleich von gestiegenen Kosten angemessen erhöhen, wenn die Änderungen der Kosten auf Umständen beruhen, die bei Vertragsschluss noch nicht vorlagen und daher von GELSEN-NET bei der Festsetzung der Entgelte bei Abschluss des Vertrages noch nicht berücksichtigt werden konnten und GELSEN-NET die einzelnen Kostenelemente und ihre Gewichtung in Textform gegenüber dem Kunden offenlegt.

Mögliche sich ändernde Kostenelemente sind Folgende:

- bei einer Erhöhung der Signalkosten oder Kosten dritter Vorlieferanten;
- bei Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Urheberrechts- und Leistungsschutzrechtsvergütungen;
- bei einer erstmaligen Erhebung oder der Erhöhung sonstiger oder besonderer Steuern, Abgaben oder Gebühren im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang;
- bei einer Erhöhung der Lohn- und Materialkosten;
- bei einer Erhöhung der Kosten für die technische Bereitstellung der Vertragsleistungen, insbesondere bei der Erhöhung der Kosten des technischen Betriebes, der Instandhaltung oder Instandsetzung des Breitbandkabelnetzes und der damit verbundenen technischen Einrichtungen oder der Kosten des technischen Empfangs und der technischen Übermittlung der Programmsignale;
- bei mit Zusatzkosten verbundenen Umrüstungen oder dem Ausbau des Breitbandkabelnetzes oder von Kopfstellen bzw. des Glasfasernetzes, die technisch oder rechtlich erforderlich sind, und
- bei einer Erhöhung der Kosten für die Kundenverwaltung (Customer Support Services und der hierfür erforderlichen technischen Systeme);

Wenn und soweit sich die Kosten für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung insgesamt erhöhen oder vermindern, ist GELSEN-NET bei einer Erhöhung der Kosten zu einer Erhöhung der Entgelte berechtigt und bei einer Verminderung der Kosten zu einer Senkung der Entgelte verpflichtet. Eine Erhöhung ist nur bis zu der auf die Vertragsleistung entfallende Kostensteigerung zulässig und nur gemäß dem Anteil, den der erhöhte Kostenbestandteil an den auf die Vertragsleistungen entfallenden Gesamtkosten hat. Bei der Ermittlung, ob sich die Kosten insgesamt verändert haben, wird berücksichtigt, ob und inwieweit Steigerungen bei einem Kostenfaktor durch Senkungen bei anderen Kostenfaktoren ausgeglichen werden. Zum Ausgleich von Kostensteigerungen darf GELSEN-NET die Entgelte jederzeit, aber nicht mehr als einmal innerhalb von 12 Monaten anpassen. Eine Erhöhung der Entgelte ist ausschließlich zum Ausgleich von Kostensteigerungen zulässig. Ferner sind Preiserhöhungen in dem Maß möglich, in dem diese durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer veranlasst sind oder durch die Bundesnetzagentur aufgrund von Regulierungsvorschriften verbindlich gefordert werden.

11.2 Leistungsbeschreibungen können geändert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, z. B. wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Leistungen gibt oder wenn Dritte, von denen GELSEN-NET zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.

11.3 Alle vorstehend genannten Änderungen der Vertragsbedingungen werden mindestens einen und höchstens zwei Monate vor Wirksamwerden auf einem dauerhaften Datenträger, z. B. einer pdf-Datei oder E-Mail veröffentlicht und dem Kunden in einer Mitteilung im Einzelnen zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach dieser Mitteilung in Kraft.

11.4 Ändert GELSEN-NET die Vertragsbedingungen ausschließlich zum Vorteil des Kunden, aus rein administrativen Gründen ohne negative Auswirkungen auf den Kunden oder unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben, einseitig, resultiert hieraus kein Kündigungsrecht für den Kunden. Sind von GELSEN-NET vorgenommene Änderungen nicht ausschließlich zum Vorteil des Kunden, kann der Kunde das Vertragsverhältnis innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Änderungsmittteilung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsänderung in Textform kündigen.

12. Auskunfteien/SCHUFA/Creditreform Boniversum

12.1 GELSEN-NET ist berechtigt, im Rahmen der Bonitätsprüfung bei Wirtschaftsauskunfteien Auskünfte einzuholen. GELSEN-NET ist ferner berechtigt, den Wirtschaftsauskunfteien die für das Inkasso erforderlichen Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Kundenverhältnisses solche Daten aus anderen Kundenverhältnissen bei einer Auskunftei anfallen, kann die GELSEN-NET hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von GELSEN-NET, eines Vertragspartners der Wirtschaftsauskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

12.2 Die Einwilligung zur Einholung von Informationen bei der SCHUFA/Creditreform Boniversum hat den folgenden Umfang:

„Ich willige ein, dass GELSEN-NET der SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, (SCHUFA) und/oder der Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss (Boniversum) oder eine andere Wirtschaftsauskunftei Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Telekommunikationsvertrages übermittelt und Auskünfte über mich von der SCHUFA/Boniversum erhält. Unabhängig davon wird GELSEN-NET der SCHUFA/Boniversum auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Die SCHUFA/Boniversum speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im europäischen Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA/Boniversum sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA/Boniversum Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen

Kredit gewähren. Die SCHUFA/Boniversum stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA/Boniversum Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA/Boniversum ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Ich kann Auskunft bei der SCHUFA/Boniversum über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten: SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, www.schufa.de; Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss, www.boniversum.de.“

13. Sicherheitsleistung

Bestehen vor oder nach Vertragsschluss begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit, z. B. weil aufgrund einer eingeholten Auskunft zu erwarten ist, dass die Durchsetzung von Forderungen gegenüber dem Kunden mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein wird, insbesondere weil er mit Verpflichtungen aus anderen (bestehenden oder früheren) Verträgen im Rückstand ist, oder solche Verträge nicht vertragsgemäß abgewickelt wurden oder vergleichbare Fälle vorliegen, kann GELSEN-NET die Stellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kaution oder einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes verlangen und den Zugang zu ihren Leistungen verweigern, wenn der Kunde die Sicherheit nicht oder nicht in ausreichender Höhe stellt oder auch eine solche Sicherheit keinen ausreichenden Schutz vor Forderungsausfällen bietet (z. B. wenn der Kunde die adäquate Versicherung geleistet hat oder einer Aufforderung zu ihrer Abgabe nicht nachgekommen ist). Dies gilt auch, wenn sonst ein schwerwiegender Grund vorliegt, z. B. der Kunde unrichtige Angaben macht oder der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde die Leistungen in missbräuchlicher Absicht in Anspruch nimmt oder zu nehmen beabsichtigt. Eine eventuell geleistete Sicherheit wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses freigegeben, wenn der Kunde sämtliche Forderungen von GELSEN-NET beglichen hat.

14. Pflichtinformationen

14.1 Die Kontaktadressen der für die vertraglichen Leistungen angebotenen Serviceleistungen sind im Internet unter www.gelsen-net.de/impressum einsehbar.

14.2 Allgemein zugängliche Preislisten sind unter www.gelsen-net.de/downloads einsehbar oder werden dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

14.3 Möchte der Kunde ein Schlichtungsverfahren gemäß § 68 TKG einleiten, muss er hierzu einen Antrag an die Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) richten. Einzelheiten zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens können der Homepage der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de) unter Verwendung der Suchfunktion und dem Suchbegriff Schlichtung entnommen werden. Die Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren ist freiwillig. GELSEN-NET nimmt nicht an einem Schlichtungsverfahren nach § 68 TKG teil.

15. Geheimhaltung, Datenschutz, Speicherung von Abrechnungsdaten

15.1 Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind die GELSEN-NET unterbreiteten Informationen des Kunden mit Ausnahme der personenbezogenen Daten nicht vertraulich. Beide Parteien sind aber verpflichtet, Informationen geheim zu halten, sofern bei verständiger Würdigung eine Geheimhaltung geboten ist.

15.2 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Angaben, die er in dem Auftragsformular macht (insbesondere Name und Anschrift) von GELSEN-NET in dem für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang im automatisierten Verfahren erhoben und verwendet werden. Der Kunde wird außerdem darauf hingewiesen, dass GELSEN-NET Nutzungs- und Abrechnungsdaten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhebt und verwendet.

15.3 GELSEN-NET trägt dafür Sorge, dass alle Personen, die von GELSEN-NET mit der Abwicklung dieses Vertrages betraut werden, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten.

16. Sonstige Bestimmungen

16.1 Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund des Vertrages ist am Wohnsitz des Kunden. Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist Gelsenkirchen der Gerichtsstand. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

16.2 GELSEN-NET darf ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen.

16.3 Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GELSEN-NET gestattet. GELSEN-NET darf die Zustimmung nur aus sachlichem Grund verweigern.

16.4 Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform selbst.

16.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen dieser Vereinbarung tritt eine Bestimmung, die dem Regelungsgehalt der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn diese Vereinbarung regelungsbedürftige Lücken aufweisen sollte.

16.6 Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Besondere Geschäftsbedingungen für optionale Endgeräte IPTV (Set Top Box)

17. Geltungsbereich

Diese besonderen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "BGB" genannt) gelten ergänzend zu den vorgenannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen IPTV für alle Leistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der kostenpflichtigen Nutzungsüberlassung (Miete) von Endgeräten (nachfolgend „Hardware-Module“, welche GELSEN-NET als optional zubuchbare Module zu den aktuellen IPTV-Produkten in Übereinstimmung mit den in Deutschland anwendbaren Rechtsvorschriften gegenüber Endkunden (nachfolgend „Kunde“ genannt) erbringt.

18. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt zustande mit der Zusendung der Auftragsbestätigung durch GELSEN-NET, spätestens jedoch mit der Bereitstellung der Leistung.

19. Leistungsarten/Leistungsumfang

19.1 GELSEN-NET Hardware-Module werden ausschließlich in Verbindung mit einem Vertrag über ein GELSEN-NET IPTV-Produkt angeboten.

19.2 GELSEN-NET bietet unterschiedliche Optionen an:

- Kaufoption: Erwerb gegen Zahlung eines einmaligen Kaufpreises
- Mietoption: Nutzungsüberlassung gegen Zahlung eines monatlichen Mietzinses

19.3 Einzelheiten zu den angebotenen Optionen ergeben sich aus den nachfolgenden Ziffern 20 und 21.

19.4 Welche Endgeräte mit welchen GELSEN-NET-Produkten kombinierbar sind bzw. welche Endgeräte unter welcher der vorstehenden Optionen angeboten werden, ergibt sich aus der jeweils aktuellen Preisliste.

20 Kaufoption

20.1 Bei der Kaufoption verkauft GELSEN-NET die angebotenen Endgeräte gegen Zahlung eines einmaligen Entgeltes an den Kunden. GELSEN-NET ist berechtigt, per Fernwartung Konfigurationen und Firmware-Updates/-Upgrades auf dem Endgerät durchzuführen.

20.2 GELSEN-NET behält sich das Eigentum an den Endgeräten bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Kunde ist bis zur vollständigen Bezahlung zur Weitergabe der Endgeräte an Dritte, Verpfändung oder Übereignung zur Sicherheit nicht berechtigt.

20.3 Lieferung (Gefahrübergang, Lieferzeit)

20.3.1 GELSEN-NET ist berechtigt, Teillieferungen zu erbringen.

20.3.2 Mit der Übergabe der Endgeräte an den Kunden geht die Gefahr des Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über. Gleiches gilt bei einem Versand auf Wunsch des Kunden mit der Übergabe der Endgeräte an die Transportperson.

20.3.3 Bei Lieferverzug haftet GELSEN-NET im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das Verschulden von Vertretern bzw. Erfüllungsgehilfen wird GELSEN-NET zugerechnet. Die Lieferzeit kann sich durch unvorhergesehene Ereignisse wie Streik, Krieg, Unwetter o. Ä. verlängern. In diesem Fall steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht nur zu, wenn ihm das Festhalten an dem Vertrag unzumutbar ist.

20.3.4 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, ist GELSEN-NET berechtigt, den ihr insoweit entstandenen Schaden ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über.

20.3.5 Gehört zum Liefer- und Leistungsumfang auch Software, dann verbleiben die Urheberrechte bei den Lizenzgebern. Der Kunde erhält lediglich ein eingeschränktes Nutzungsrecht an der Software; ihm ist es insbesondere untersagt, die Software zurück zu entwickeln (Reengineering), zu reassembeln, zu bearbeiten, zu ändern, zu vervielfältigen oder an Dritte zu übertragen.

20.3.6 Die Gewährleistung richtet sich nach den §§ 433 ff. BGB. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 2 Jahre und beginnt ab Erhalt der Endgeräte.

20.3.7 Ist das Endgerät mangelhaft, kann der Kunde nach seiner Wahl zunächst Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen. GELSEN-NET kann die vom Kunden gewählte Form der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Schlägt die gewählte Form der Nacherfüllung fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz geltend machen.

20.3.8 Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen unter Punkt 10.

21 Mietoption

21.1 Bei der Mietoption erhält der Kunde die gebuchten Endgeräte gegen Zahlung einer monatlich zu entrichtenden Miete. Die Mindestvertragslaufzeit für optionale Miethardware beträgt 1 Monat. Die Mietoption ist für beide Vertragspartner mit einer einmonatigen Frist zum Ende der Mindestvertragslaufzeit in Textform kündbar. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich die Mietoption auf unbestimmte Zeit und ist jederzeit mit einer Frist von einem Monat in Textform kündbar.

21.2 Bei Beendigung des Vertrages ist der Kunde grundsätzlich verpflichtet, die gemietete Hardware innerhalb von 14 Tagen an GELSEN-NET zurückzugeben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, ist GELSEN-NET berechtigt dem Kunden die Hardware zum Zeitwert in Rechnung zu stellen.

21.3 Der Kunde haftet für jede von ihm oder von Dritten verschuldete Beschädigung. Der Kunde verpflichtet sich, das Endgerät ausschließlich mit von GELSEN-NET zugelassener Firmware zu betreiben. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen unter Punkt 10.

21.4 GELSEN-NET ist berechtigt, per Fernwartung Konfigurationen und Firmware-Updates/-Upgrades auf dem Endgerät durchzuführen.

21.5 Die Hardware-Module bleiben während der Mietdauer Eigentum von GELSEN-NET.

21.6 Die gemieteten Endgeräte sind pfleglich zu behandeln.

21.7 Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an gemieteten Endgeräten dürfen ausschließlich von GELSEN-NET durchgeführt werden. GELSEN-NET hält die Endgeräte in Stand, soweit die auftretenden Störungen bei ordnungsgemäßem Gebrauch entstanden sind. Reklamiert der Kunde einen Fehler eines Endgerätes, überprüft GELSEN-NET dessen Funktionsfähigkeit. Ist das Gerät defekt, wird dem Kunden ein Austauschgerät zugesandt. Der Kunde ist verpflichtet das defekte Endgerät unverzüglich an GELSEN-NET bzw. den beauftragten Dienstleister zurückzusenden. Die Kosten der Rücksendung trägt GELSEN-NET. Ist das Gerät bei Einlieferung zur Überprüfung funktionsfähig oder ist der Fehler auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, ist GELSEN-NET berechtigt, die durch die Überprüfung/Reparatur anfallenden Kosten dem Kunden nach Aufwand in Rechnung zu stellen. GELSEN-NET ist jederzeit berechtigt, das von ihm gemietete Endgerät durch ein mindestens gleichwertiges Gerät zu ersetzen, wenn technische oder betriebliche Gründe dies erforderlich machen.

21.8 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Set Top Box unbenannten Dritten zu überlassen (auch nicht zu Reparaturzwecken) sowie diese an einem anderen als dem eigenen GELSEN-NET Internetanschluss zu betreiben. Der Kunde ist nicht berechtigt, Eingriffe in die Software oder Hardware an einer überlassenen Set Top Box vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

21.9 GELSEN-NET berechnet für den Versand der Endgeräte eine Versandkostenpauschale, deren Höhe der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen ist. Die Versandkostenpauschale wird je Versandvorgang fällig. Werden in einer Bestellung mehrere Endgeräte bestellt oder fallen Teillieferungen an, fällt die Versandkostenpauschale nur einmal an.

21.10 Vertragslaufzeit, Kündigung, Umzug des Kunden

21.10.1 Die Mindestvertragslaufzeit beträgt ein (1) Monat. Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner mit einer einmonatigen Frist zum Ende der Mindestvertragslaufzeit in Textform kündbar. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und ist jederzeit mit einer Frist von einem (1) Monat in Textform kündbar. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang der Kündigung bei GELSEN-NET an.

21.10.2 Das Recht zur außerordentlichen, d. h. fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde

- für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Zahlung der Entgelte oder
- in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Zahlung der Entgelte in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Entgelten für mindestens zwei Monate entspricht, in Verzug gerät
- der Kunde zahlungsunfähig ist,
- der Kunde trotz Abmahnung in sonstiger Weise schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt, wobei eine Abmahnung bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich ist,
- wenn der Kunde auf Verlangen von GELSEN-NET nicht innerhalb eines Monats den Antrag des Eigentümers bzw. dem dinglich Berechtigten auf Abschluss des Grundstücknutzungsvertrages vorlegt oder der Eigentümer bzw. dinglich Berechtigte einen bereits abgeschlossenen Grundstücknutzungsvertrag kündigt, soweit im Auftragsformular keine anderweitige Regelung vereinbart ist,
- GELSEN-NET ihre Leistung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung einstellen muss,
- der Kunde die technischen Einrichtungen manipuliert und/oder betrügerische Handlungen vornimmt,
- die Kreditauskunft negativ ausfällt.

21.10.3 Wird der Vertrag trotz bestehender Vertragsbindung in beidseitigem Einvernehmen vor Vertragsende aufgelöst, kann GELSEN-NET vom Kunden einen Aufwendungsersatz für die Stornierung gemäß der dem Produkt zugehörigen und jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder nach einer Preisänderung gültigen Preisliste verlangen. Verhindert der Kunde trotz Antrags- oder Vertragsbindung schuldhaft und dauerhaft die Durchführung des Vertrages, insbesondere die vollständige Einrichtung und Herstellung des vertragsgegenständlichen GELSEN-NET-Teilnehmeranschlusses durch sein schuldhaftes, pflichtwidriges Handeln oder Unterlassen, kann GELSEN-NET den Auftrag/Vertrag des Kunden fristlos kündigen. In diesem Fall kann GELSEN-NET vom Kunden einen Aufwendungsersatz für die Stornierung gemäß der dem Produkt zugehörigen und jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder nach einer Preisänderung gültigen Preisliste verlangen. Das Recht des Kunden, den Nachweis zu erbringen, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Aufwand bei GELSEN-NET eingetreten ist, bleibt unberührt.

21.10.4 Kündigt GELSEN-NET das Vertragsverhältnis mit dem Kunden aus einem wichtigen Grund, den der Kunde zu vertreten hat, so hat GELSEN-NET Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe des monatlichen Grundpreises, der vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der außerordentlichen Kündigung bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin von dem Kunden zu zahlen gewesen wäre; dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass GELSEN-NET ein Schaden nicht entstanden oder geringer als die Pauschale ist.

21.10.5 Im Falle des Umzuges in ein nicht von GELSEN-NET mit einem Internetanschluss versorgbares Objekt ist der Kunde zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitraum berechtigt. Der Kunde hat die Kündigung in Textform zu erklären. Die Kündigung wird erst mit Zugang der lesbaren Kopie einer amtlichen schriftlichen Um- bzw. Abmeldebescheinigung wirksam. Kommt der Kunde dieser Nachweispflicht nicht nach, gilt der Vertrag solange als fortgeführt, bis der erforderliche Nachweis bei GELSEN-NET zugeht.

21.10.6 Zieht der Kunde während der Vertragslaufzeit in ein von GELSEN-NET mit einem Internetanschluss versorgbares Objekt, wird der jeweilige Vertrag ohne Änderung der Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte in dem neuen Objekt fortgeführt. Für den durch einen Umzug entstehenden Aufwand kann GELSEN-NET ein Entgelt gemäß der jeweils geltenden Preisliste IPTV verlangen.

GELSEN-NET Kommunikationsgesellschaft mbH
Willy-Brandt-Allee 26, 45891 Gelsenkirchen
T 0209 7020
F 0209 702-2100
info@gelsen-net.de
www.gelsen-net.de